

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Gemeinde Schladen-Werla

Vorbemerkungen

In dieser Richtlinie sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten durch die Gemeinde Schladen-Werla geregelt. In besonderen und begründeten Einzelfällen kann von dieser Richtlinie abgewichen werden. Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Bürgermeister/in gern zur Verfügung.

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Zweck der Zuwendung ist es, dass die hausärztliche Versorgung in der Gemeinde Schladen-Werla auch in Zukunft sicher gestellt ist, zumal sich immer weniger Ärzte für eine Niederlassung im ländlichen Raum entscheiden. Die Gemeinde Schladen-Werla verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren, frei werdende Hausarztsitze nach zu besetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde Schladen-Werla als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Niederlassung als vertragsärztlich tätiger Hausarzt (Allgemeinmediziner / hausärztlich tätiger Internist) bzw. die Anstellung eines Hausarztes im Fördergebiet. Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Gründung einer Zweigpraxis bzw. die Neuanmietung / örtliche Verlagerung von Praxisräumen bei einer bestehenden Praxis gefördert werden.
- 2.2 Die Förderung von Zahnärzten, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Ärzte,
 - a) die sich in der Gemeinde Schladen-Werla im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich niederlassen,
 - b) eine bestehende bzw. still gelegte Arztpraxis erwerben,
 - c) in eine bestehende Arztpraxis (als neuer Teilhaber) eintreten,
 - d) eine bestehende Praxis örtlich verlagern,
 - e) die weiteren Räume für eine bestehende Praxis neu anmieten.
- 3.2 Weiterhin können Ärzte, die Ärzte für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt in einem Mindestumfang von einer halben Stelle (20 Wochenstunden) anstellen, eine Zuwendung erhalten. Sofern sich der Zuwendungsempfänger gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch 5. Buch gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbeschränkung verpflichten muss, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet, ist eine Förderung nicht möglich.

3.3 Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus,

- dass mit der Maßnahme (z.B. Niederlassung, Gründung einer Zweigarztpraxis etc. bzw. Anstellung des Arztes) noch nicht begonnen wurde oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt worden ist;
- dass der Arztsitz mindestens fünf Jahre besetzt bleibt;
- dass sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die hausärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen bzw. dass das Anstellungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung beginnt;
- dass sich der Zuwendungsempfänger bei der Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigarztpraxis verpflichtet, die hausärztliche Tätigkeit für die Dauer von fünf Jahren auszuüben (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens von 10 Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis);
- dass bei der Anstellung eines Arztes im Gegenzug der Antragssteller seinen eigenen Stellenumfang nicht entsprechend reduziert.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die erstmalige Niederlassung, der Erwerb einer bestehenden oder stillgelegten Arztpraxis, die Gründung einer Zweigpraxis, die Neuanmietung weiterer Räume für eine bestehende Praxis (räumliche Erweiterung) bzw. die örtliche Verlagerung einer Praxis und die Anstellung eines Arztes wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung in Höhe von 25.000 € gefördert.
- 5.2 Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.
- 5.3 Anstelle der jeweiligen o.g. Festbetragsförderung kann auch ein monatlicher Mietzuschuss für die Dauer von maximal 5 Jahren gewährt werden bis zu einer Gesamthöhe von 25.000 €.
- 5.4 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.
- 5.5 Die Förderung kann zusätzlich zu einer Förderung Dritter gewährt werden.

6. Rückzahlung der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn
- die hausärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung aufgenommen wird,
 - die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet wird;

- die hausärztliche Tätigkeit bzw. Anstellung am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis);
- kein Verwendungsnachweis gem. Ziffer 7 innerhalb von 9 Monaten nach der Bewilligung vorgelegt wird.

6.2 Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 Monate (Bindungsdauer), multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsfrist fehlen.

7. Verfahren der Förderung

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formlos, schriftlich unter Beifügung geeigneter prüfbarer Unterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Investitionsgüterliste, Kosten- und Finanzierungsplan, Kassenärztliche Zulassung, Baugenehmigung, Mietvertrag o.ä.) an die Gemeinde Schladen-Werla zu richten.
- 7.2 Über die Auszahlung der Zuwendung entscheidet die Gemeinde Schladen-Werla durch den Verwaltungsausschuss. Unwirksamkeit, Rückruf oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.3 Über die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Gemeinde Schladen-Werla ein einfacher Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste), in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und ist zunächst für die Antragstellung bis zum 31.12.2023 befristet.

Schladen, den 27.12.2018

Der Bürgermeister

gez. Memmert

(Andreas Memmert)

¹ Alle in der Richtlinie verwandten männlichen Bezeichnungen gelten in gleicher Weise auch in der weiblichen Form, aus Übersichtlichkeitsgründen wird auf deren Nennung verzichtet.

